

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 54

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohstabak. S. 249. — Bekanntmachung über die Höchstpreise von gebarten Fichorienwurzeln. S. 250. — Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung. S. 250. — Berichtigung. S. 252.

(Nr. 5766) Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohstabak. Vom 20. März 1917.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, der §§ 12 und 13 der Verordnung über Rohstabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 1) und vom 17. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) zu der Verordnung über Rohstabak werden wie folgt geändert:

Im § 3 ist hinter Abs. 3 folgender Absatz einzufügen:

Für den Monat April 1917 ist der Bedarf nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

bei Herstellern von Zigarren, Rau- und Schnupstabak ist die um 20 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915 oder die um 20 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916, wenn letztere kleiner ist als die der ersten sieben Monate des Jahres 1915,

bei Herstellern von Rauchtabak und von Zigaretten die um 30 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate von 1916,

bei Kleinmengenverkäufern die durchschnittliche Verarbeitung der ersten sieben Monate 1915 zugrunde zu legen.

Berlin, den 20. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Reichs-Gesetzbl. 1917.

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1917.